



Private Fernschule als Eingliederungshilfeleistung

Dr. Andreas Dexheimer

Jugendhilfe. Jg./Bd. 63, Heft 2. S. 171–172.

JAHR

2025

TYP

Recht / Kommentierung

AUTORENSCHAFT

Dexheimer, Andreas

INHALT

109 EDITORIAL

THEMA

- 111 Inklusive Schulen brauchen vielfältiges Wissen und Professionen
(STEPHANIE GOEKÉ)
- 118 Die Rolle der Schulsozialarbeit im inklusiven Bildungssystem Schule (MELANIE FABEL-LAMLA)
- 123 Schulsozialarbeit und Inklusion (ANJA REINECKE-TERNER UND JOHANNES KLOHA)
- 129 Leistungen zur Teilhabe in der Schule (WOLFGANG DWORSCHAK)
- 134 Der Bildungsort Schule als Handlungsfeld der Heilpädagogik (URSULA BÖING)
- 141 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule bei der Förderung von Übergängen im Bildungssystem
(NICOLE PÖTTER)
- 146 Herausforderndem Verhalten im Rahmen schulischer Inklusion wirksam vorbeugen und begegnen
(MICHAEL PAAL, MADELEINE MORHARDT, ANNIKA KRAUSE UND ANNA-MARIA HINTZ)
- 155 Mit Präsenz-Teams für Schulanwesenheit und Bildungsteilhabe (HEINRICH RICKING UND HANNAH WIRTHS)
- 162 Die Professor-Otto Speck Schule München (CAROLINE QUINTEL)

171 AKTUELLE RECHTSPRECHUNG Aktuelle Rechtsprechung zum Jugendhilferecht

III-IV TERMINE

Aktuelle Rechtsprechung zum Jugendhilferecht

Andreas Dexheimer

Private Fernschule als Eingliederungshilfeleistung

VGH München, Beschl. v. 19.11.2024, 12 CE 24.16

Die vorliegende Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs München (VGH München, Beschl. v. 19.11.2024 – 12 CE 24.16) befasst sich mit der Kostenübernahme für eine private Fernschule im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII i.V.m. § 112 SGB IX. Sie verdeutlicht die Anforderungen an die Leistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und stellt heraus, unter welchen Voraussetzungen der Besuch einer privaten Bildungseinrichtung ausnahmsweise notwendig ist. Diese Entscheidung ist richtungsweisend, da sie den Anwendungsbereich der Eingliederungshilfe im Bildungskontext konkretisiert und die Rolle der Jugendhilfeträger im Rahmen der »Ausfallbürgschaft« definiert.

Leitsatz

Auch die Übernahme der Aufwendungen für den Besuch einer privaten Fernschule gehört ausnahmsweise zu den Leistungen nach § 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX, wenn der Hilfebedarf eines jungen Menschen im öffentlichen Schulsystem nicht gedeckt werden kann.

Tenor

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 13.09.2024 wird aufgehoben.

Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Kostenübernahme für die F.-Fernschule vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu gewähren.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Eilverfahrens in beiden Rechtszügen. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Sachverhalt

Die Antragstellerin, ein seelisch behindertes Mädchen, besuchte seit September 2023 keinen Unterricht mehr in einer öffentlichen Schule. Psychologische und pädagogische Gutachten bescheinigten, dass ein regulärer Schulbesuch aufgrund schwerwiegender seelischer Probleme unmöglich sei. Alternativen wie Hausunterricht oder der Einsatz eines Avatars scheiterten an der Erkrankung der Antragstellerin, die auch für diese Maßnahmen krankgeschrieben war. Der Antragsgegner lehnte die Kostenübernahme für eine private Fernschule mit Verweis auf die Nachrangigkeit der Jugendhilfe ab. Dagegen richtete sich die Beschwerde der Antragstellerin.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung stützt sich auf § 35a SGB VIII, der Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche regelt. Gem. § 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 112 SGB IX umfasst die Eingliederungshilfe auch Maßnahmen, die den Zugang zu einer angemessenen Schulbildung sicherstellen.

Die Antragstellerin konnte aus objektiven und schwerwiegenden subjektiven Gründen keine öffentliche Schule besuchen. Der re-